



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.175 RRB 1867/0411</b>
Titel	<b>F. Ernst in Winterthur. Ertheil. e. Wasserrechtes an d. Töß b. Pfungen.</b>
Datum	02.03.1867
P.	465–469

[p. 465] In Sachen  
des Herrn F. Ernst in Winterthur, Besitzer eines Etablissements an der Töß bei Pfungen.

betreffend Wasserrecht,  
hat sich ergeben:

A. Unterm 25. Heumonat 1857 suchte Herr Ernst um die Bewilligung nach, behufs Vermehrung der Wasserkraft seines Etablissements den bestehenden Auslaufkanal um zwei und einen halben Fuß vertiefen zu dürfen.

B. Gegen dieses Gesuch erhoben nach erfolgter Ausschreibung desselben die Gemeinde Pfungen, Herr Präsident Heinrich Weber in Pfungen und die Herren Peter und Zwicki in Zürich Einsprache. Sämmtliche Einsprecher hatten, die Gemeinde Pfungen schon längst vor Hrn. Ernst, die beiden andern etwas später als dieser, um Ertheilung von Wasserrechten nachgesucht, welche sowol unter einander als mit dem Ernst'schen Projekte kollidirten. Darauf wies der Regierungsrath durch Beschluß vom 26. Brachmonat 1858 die Gesuche der Herren Ernst, Weber und Peter und Zwicki bis auf Beseitigung der Einsprachen ab, ertheilte dagegen der Gemeinde Pfungen für den Fall, als es ihr gelinge, // [p. 466] die Bewilligung zur Durchleitung des Wassers durch das Eigenthum des Herrn Ernst auszuwirken und unter Vorbehalt der nähern später festzusetzenden Bestimmungen, das Recht zur Benutzung des Wassers des Ernst'schen Kanales zur Wiesenwässerung.

C. Nach vergeblichen Versuchen zu einer gütlichen Uebereinkunft mit Hrn. Ernst verzichtete im Laufe der Zeit die Gemeinde auf Geltendmachung ihrer Ansprüche und es erfolgte sodann unterm 24. März 1866 zwischen den beiden Parteien eine Verständigung, laut welcher die Gemeinde unter gewissen in die Wasserrechtsurkunde aufzunehmenden Bedingungen ihre Einsprache gegen das Wasserrechtsgesuch des Hrn. Ernst zurückzieht.

D. Laut schriftlichen Erklärungen vom 8. und 13. ds ziehen auch die beiden übrigen Einsprecher gegen das Ernst'sche Projekt, die Herren Heinrich Weber in Pfungen, und Peter und Zwicki in Zürich ihre s. Z. erhobenen Protestationen zurück.

E. In wasserbaupolizeilicher Beziehung erscheint das vorliegende Projekt zulässig.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,  
beschließt:

I. Den Herren [sic!] F. Ernst in Winterthur wird die Bewilligung ertheilt, behufs Vermehrung der Wasser- // [p. 467] kraft seines Etablissements an der Töß bei Neu-Pfungen den

bestehenden Auslaufkanal um zwei und einen halben Fuß zu vertiefen – jedoch nur unter folgenden Bedingungen[:]

1. Ungefähr 45 Fuß unterhalb einer in der Nähe des Kanalauslaufes am linken Ufer stehenden Marche befindet sich ein Weidenstamm, an welchem auf der obern Seite eine Marche eingeschnitten ist. – In Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Konzession darf die Kanalsole oder Grundschwelle am Auslauf in die Töß 9,73' [neun Fuß, sieben Zoll, drei Linien] tiefer zu liegen kommen, als die oben erwähnte Marche.

2. Herr Ernst ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Pfungen resp. deren Rechtsnachfolger keinerlei Einsprache zu erheben gegen den Bau eines Wuhres quer durch das Tößbett 50 Fuß unterhalb seines Kanalauslaufes, unter der Bedingung, daß die Oberkante des betreffenden Wuhrfachbaumes um 11,51' [elf Fuß, fünf Zoll, drei Linien] tiefer als die mehr. erwähnte Marche an der Weide zu liegen kommen soll; daß aber zudem noch 1,5' [einen Fuß, fünf Zoll] hohe bewegliche Schwellbretter angebracht werden dürfen, welche bei eintretenden Hochwassern entweder von selbst sich umlegen oder durch künstliche Mittel in handlicher Weise leicht beseitigt werden können und sollen. // [p. 468]

3. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei weitere Veränderungen an den Wasserwerksanlagen vorgenommen werden.

4. Der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechts herrührend, an fremdem Eigenthum entstehen sollte.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öff. Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Der Regierungsrath behält sich vor, die Konzession ohne Entschädigung gänzlich zurückzuziehen, und für kraftlos zu erklären, wenn nicht binnen drei Jahren die bewilligte Gefällsvermehrung wirklich benutzt wird.

II. Nach Beendigung der Anlage hat der Unternehmer die Direktion der öff. Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf, die dafür aufgestellte[n] Bedingungen;

b. die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage der Grundschwelle resp. Kanal- // [p. 469] sole beim Auslauf mittelst Setzung eines Marchsteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Marchstein von 4 Fuß Länge, 7 bis 8 Zoll Stärke und auf 1 1/2 Fuß glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat;

c. die Messung der Wasserkraft für die Bestimmung eines erhöhten Wasserzinses.

III. Herr Ernst hat diese Bewilligung in seinen Kosten im Notariatsprotokoll vormerken zu lassen und binnen 6 Wochen der Direktion der öff. Arbeiten eine diesfällige Bescheinigung zuzustellen.

IV. Hat Hr. Ernst an die Kanzlei der Direktion der öff. Arbeiten Fr. 12 Expertengebühren einzusenden und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Statthalteramte Winterthur, dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes und der Direktion der öff. Arbeiten [dieser unter Rückstellung der Akten] Kenntniß gegeben und ist dem Gemeinderathe Pfungen eine Abschrift der Urkunde zuzustellen.

[*Transkript: chn/25.02.2013*]